OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603372/2/Py/PP

Datum:
Linz, 6. Mai 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des T.O., X, S., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 24. September 2019, GZ: BHVB/919170044378/19, betreffend Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht in der Höhe von 14 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 24. September 2019, GZ: BHVB/919170044378/19, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 2 KFG iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 70 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben.

Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird dem Bf zur Last gelegt, dass er als Zulassungsbesitzer des Pkw mit dem Kennzeichen X mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 27. Mai 2019 aufgefordert wurde, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde bekanntzugeben, wer das angeführte Kfz mit dem angeführten Kennzeichen am 24. Mai 2019 um 7:28 Uhr in Seewalchen am Attersee, Steindorf auf Höhe der Hausnummer X, gelenkt hat. Er habe diese Auskunft nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erteilt und auch keine andere Person benannt, die die Auskunft erteilten hätte können.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde in der er zusammengefasst vorbringt, dass er auf der belangten Behörde am 6. Juni 2019 das Antwortschreiben zur Lenkerauskunft persönlich abgegeben hat. Dies wurde ihm auch per Kopie bestätigt. Er habe der anwesenden Mitarbeiterin erklärt, dass niemand gefahren sei und somit auch niemand benannt werden könne, diese Darlegungen haben aber niemand interessiert. Die Begründung des Straferkenntnisses sei falsch. Es wird behauptet, dass von einem Polizist das Auto zweifelsfrei wiedererkannt wurde. Eindeutig erkennt man das Auto daran, dass es einen dunkelgrünen linken Außenspiegel hat, dies wurde jedoch nicht angeführt. Wenn ein Polizist behauptet, dass er das Auto zweifelsfrei erkannt hat, wie kann es dann sein, dass die Behörde in ihrem Straferkenntnis keine Angaben zum Fahrer machen konnte und weshalb wurde er vom anzeigenden Polizist nicht gleich angehalten.

3. Mit Schreiben vom 6. November 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG entfallen, zumal im angefochtenen Straferkenntnis eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und der

Bf trotz eines ausdrücklichen Hinweises im angefochtenen Bescheid die Durchführung einer Verhandlung nicht beantragt hat.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Am 24. Mai 2019 um 7:28 Uhr beobachtete ein Organ der Straßenaufsicht in der Gemeinde Seewalchen am Attersee, Steindorf, auf Höhe Hausnummer X, in Fahrtrichtung Lenzing, wie das auf den Bf zugelassene Fahrzeug mit dem polizeilichen Kennzeichen X nicht so weit rechts gelenkt wurde, wie dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und ohne Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich gewesen wäre.

Mit Schreiben vom 27. Mai 2019 wurde der Bf als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges von der belangten Behörde aufgefordert binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 24. Mai 2019 um 7:28 Uhr das Kfz in 4863 Steindorf, Steindorf X, Fahrtrichtung Lenzing, Kremstalstraße / L 1274, verwendet hat.

Am 6. Juni 2019 gab der Bf bei der belangten Behörde das Vordruckformular zur Lenkerauskunft ab in dem neben Angaben zum Ort und Datum sowie Unterschrift nur zu Punkt „Sonstiges“ angeführt wurde: ZU DEM ANGEGEBENEN ZEITPUNKT BIN ICH NICHT GEFAHREN.

In der Folge wurde über den Bf mit Strafverfügung vom 16. September 2019, GZ: BHVB/919170044378/2019, wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 100 Euro verhängt.

In seinem dagegen erhobenen Einspruch führt der Bf zusammengefasst aus, dass er am 6. Juni 2019 persönlich das Schreiben bei einer Mitarbeiterin in der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck abgegeben habe. Nur weil das Antwortschreiben offensichtlich nicht passt oder es ignoriert wird, sei das noch lange kein Grund eine Strafverfügung zu erlassen.

Daraufhin erging das gegenständliche Straferkenntnis, gegen das der Bf mit Eingabe vom 7. Oktober 2019 rechtzeitig Beschwerde erhob.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere der im Akt einliegenden Anzeige der Polizeiinspektion Lenzing sowie den ergänzenden Angaben des Anzeigenlegers vom 2. August 2019 und seinen handschriftlichen Aufzeichnungen über seine Wahrnehmungen am 24. Mai 2019, 7:28 Uhr, aus denen sowohl das Kennzeichen des beobachteten Fahrzeuges wie auch dessen Type und Farbe zweifelsfrei abgelesen werden können.

Dass der Bf Angaben zum Lenker des Fahrzeuges gemacht hat wird von diesem nicht behauptet, im Ergebnis steht daher für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zweifelsfrei fest, dass vom Bf die geforderte Lenkerauskunft innerhalb der im behördlichen Schreiben angeführten Frist nicht erteilt wurde.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

5.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Wer gemäß § 134 Abs. 1 KFG diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

5.2. Nach der Aktenlage hat die belangte Behörde an den Bf als Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen X mit Schreiben vom 27. Mai 2019 eine Aufforderung gemäß § 103 Abs. 2 KFG gerichtet.

Dazu gab der Bf am 6. Juni 2019 auf der belangten Behörde des von der Behörde übermittelte Formular zur Lenkerauskunft ab, in dem er lediglich die Angabe machte, dass er zum angegebenen Zeitpunkt nicht gefahren sei. Dies stellt keine Lenkerauskunft im Sinn der gesetzlichen Bestimmungen dar.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Fahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen; die aufgrund einer behördlichen Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 erteilte Auskunft darf daher weder in sich widersprüchlich noch unklar sein, auch die Erteilung einer unrichtigen oder einer unvollständigen Auskunft ist der Nichterteilung einer Auskunft gleichzuhalten (VwGH 22.04.1994, Zl. 93/02/0255 ua).

Um seiner Auskunftspflicht Genüge zu tun wäre der Bf verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung der Behörde den tatsächlichen Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft der Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte sein müssen (vgl. § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG), zumal aufgrund der durchgeführten ergänzenden Erhebungen kein Zweifel daran besteht, dass es sich bei dem vom Anzeigenleger am 24. Mai 2019 beobachteten Fahrzeug tatsächlich um den auf den Bf zugelassenen PKW gehandelt hat.

Dieser in § 103 Abs. 2 KFG aufgestellten gesetzlichen Verpflichtung hat der Bf aber nicht entsprochen, sondern nur angeführt, dass er nicht gefahren sei. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass der Bf dem Auskunftsverlangen der Behörde innerhalb der festgelegten 2-Wochen-Frist nicht entsprochen hat. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 16.12.2016, Zl. Ra 2014/02/0067) liegt das nach § 103 Abs. 2 KFG strafbare Verhalten darin, dass der befragte Zulassungsbesitzer innerhalb der gesetzten Frist keine bzw. keine richtige Auskunft erteilt. Es ist auch die Pflicht eines Zulassungsbesitzers, dass er weiß, wann und an wen er sein Auto „verborgt“ bzw. zum Lenken überlässt.

Da der Bf keine Person namhaft gemacht hat, hat er somit den Tatbestand des § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 KFG objektiv erfüllt.

6. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung

spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Es ist daher zu prüfen, ob sich der Bf entsprechend sorgfältig verhalten hat, um glaubhaft machen zu können, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Im vorliegenden Fall verantwortet sich der Bf ausschließlich damit, dass das Fahrzeug zum angeführten Zeitpunkt nicht gelenkt wurde. Dagegen sprechen jedoch die zweifelsfreien Angaben des Meldungslegers sowie dessen dazu vorgelegten schriftlichen Aufzeichnungen aus denen die Beobachtung des auf den Bf zugelassenen Fahrzeuges zweifelsfrei hervorgeht. Dass das Fahrzeug nicht vom Bf gelenkt worden sei stellt daher eine unzulängliche Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 KFG dar und konnten auch Umstände, welche das Verschulden des Bf an dieser Übertretung hätten ausschließen können, von ihm im Verfahren nicht glaubhaft gemacht werden, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist und somit auch die subjektive Tatseite als verwirklicht gilt.

7. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Verwaltungsbestimmung des § 134 Abs. 1 KFG sieht für Zuwiderhandlungen gemäß § 103 Abs. 2 KFG einen Strafrahmen bis zu 5.000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen vor.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem geschätzten Einkommen von 1.500 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Zudem wurde die Unbescholtenheit des Bf als strafmildernd gewertet.

Die Bedeutsamkeit der Bestimmung über die Verpflichtung zur Erteilung einer Lenkerauskunft hat der Gesetzgeber damit zum Ausdruck gebracht, dass ein Teil davon in Verfassungsrang erhoben und allfällige Verweigerungsrechte damit zurückgestellt wurden. Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht als unerheblich zu bezeichnen. Der Zweck der Vorschrift des § 103 Abs. 2 KFG ist, die Ordnung und Kontrolle des Straßenverkehrs zu gewährleisten und der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen. Im konkreten Fall liegen nachteilige Folgen insofern vor, als der Lenker des Grunddelikts wegen der nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend erteilten Auskunft verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte. Es bedarf daher sowohl aus spezial-, als auch aus generalpräventiven Überlegungen der verhängten Strafhöhe, um dem Bf sowie auch die Allgemeinheit darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen nach § 103 Abs. 3 KFG von wesentlicher Bedeutung ist.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher der Ansicht, dass die von der belangten Behörde verhängte, ohnehin im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens liegende Geldstrafe tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich ist um dem Bf wirksam auf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens aufmerksam zu machen und ihn von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten. Eine Herabsetzung der Geld- bzw. Ersatzfreiheitsstrafe konnte deshalb nicht in Erwägung gezogen werden.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Der Kostenausspruch gründet auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach ein Beitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch 10 Euro zu bemessen ist, wenn im Erkenntnis des Verwaltungsgerichts das angefochtene Straferkenntnis bestätigt wird.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder

weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny